

Christliche pennale Damen-Landsmannschaft Victoria Nova

Statuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein ist eine Studentenverbindung und führt den Namen "Christliche pennale Damen-Landsmannschaft Victoria Nova" (abgekürzt CPDL Victoria Nova, im folgenden als Landsmannschaft bezeichnet).

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2: Zweck

Die Landsmannschaft, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Wahrung und Hebung der christlichen Überzeugung und Lebensführung, christlich orientierte, wissenschaftliche Bildung, gediegene, vertiefte Kenntnis von Heimat und Vaterland, Pflege des Studiums, wahrer Lebensfreundschaft und studentischer, frohsinniger Geselligkeit sowie aktive Förderung persönlicher und beruflicher Tüchtigkeit und verlangt Liebe zum österreichischen Volke, seiner Kultur und Tradition sowie christlich abendländische Geisteshaltung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Vorträge
- b) Diskussionen
- c) gesellige Zusammenkünfte.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Erträgnisse von Veranstaltungen
- d) sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Landsmannschaft gliedern sich in Probe-, ordentliche und außerordentliche Mitglieder (Ehrenpersonen)

(2) Probemitglieder sind solche, die am Beginn ihrer Mitgliedschaft eine Probezeit von mindestens einem Semester durchlaufen; bei erfolgreicher Absolvierung derselben können sie vom Damenconvent als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Probe- und ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbindungsarbeit beteiligen.

Ehrenpersonen sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Landsmannschaft ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Probe- und ordentliche Mitglieder der Landsmannschaft können Schülerinnen der Oberstufe einer höheren Schule oder Absolventinnen einer solchen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Probemitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Damenconvent über Antrag des Landsmannschaftsvorstands.
- (4) Die Ernennung zur Ehrenperson erfolgt auf Antrag des Landsmannschaftsvorstands durch den Convent.
- (5) Vor der Aufnahme der Vereinstätigkeit können Mitgliedschaftswerber bei den Gründern ihre Absicht, der Landsmannschaft beizutreten, bekanntgeben. Diese haben zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vorliegen und gegebenenfalls die Mitgliedschaft festzustellen. Solche Mitglieder gelten als ordentliche Mitglieder

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Monatsende Juni und Jänner erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (3) Der Cumulativconvent kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus der Landsmannschaft kann vom Cumulativconvent auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Ausschluß von außerordentlichen Mitgliedern kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Cumulativconvent über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Landsmannschaft teilzunehmen und die Einrichtungen der Landsmannschaft zu beanspruchen. Das Sitz- und Stimmrecht im Cumulativconvent sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Landsmannschaft nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Landsmannschaft Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Cumulativconvent beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe der Landsmannschaft sind der Cumulativconvent (CC - §§ 9 und 10), der Damenconvent (DC - §§ 11 - 12), der Vorstand (§§ 13 - 15) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9: Cumulativconvent

- (1) Der Cumulativconvent ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein ordentlicher Cumulativconvent findet einmal jährlich statt.
- (2) Ein außerordentlicher Cumulativconvent findet auf Beschluss des Landsmannschaftsvorstands, des ordentlichen Cumulativ- oder Damenconvents oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der berechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Cumulativconventen sind alle berechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied der Landsmannschaft bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung des Cumulativconvents hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Senior.
- (4) Anträge zum Cumulativconvent sind mindestens drei Tage vor dem Termin des Cumulativconvents beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Cumulativconvent – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Beim Cumulativconvent sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- (7) Der Cumulativconvent ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Beschlussfassungen im Cumulativconvent erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut der Landsmannschaft geändert oder die Landsmannschaft aufgelöst oder die Ehrenmitgliedschaft verliehen oder aberkannt werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Beschlüsse des Cumultivconvents gehen den Beschlüssen anderer Vereinsorgane vor und können nur von einem Cumulativconvent aufgehoben werden.
- (10) Den Vorsitz im Cumulativconvent führt die Senior, in deren Verhinderung die Consenior. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Der erste CC zur Aufnahme der Vereinstätigkeit wird von den Gründern einberufen und hat die Wahlen des Vorstands und der Rechnungsprüfer durchzuführen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft gem. § 5 (5) festgestellt worden war. Einer der Gründer führt bis zur Wahl des Vorstandes durch die ordentlichen Mitglieder den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben des Cumulativconvents

Der Cumulativconvent sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und der Landsmannschaft;
- c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- d) Ausschluß von ordentlichen Mitgliedern,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Landsmannschaft;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Damenvonvent (DC)

- (1) Der Damenconvent (DC) ist die Versammlung der ordentlichen und Ehrenmitglieder für Beschlußfassung über Angelegenheiten, die nicht dem Cumulativconvent vorbehalten sind. Er findet am Beginn jedes Semesters, sonst nach Bedarf statt.
- (2) Er wird von der Senior einberufen und geleitet.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. Bei Beginn des DC kann jeder Anwesende die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte beantragen.
- (4) Über Antrag von drei berechtigten Mitgliedern ist binnen zwei Wochen ein außerordentlicher Damenconvent zur Beschlußfassung über ein bestimmtes Thema einzuberufen.
- (5) Von einem außerordentlichen DC dürfen keine anderen Tagesordnungspunkte behandelt werden.
- (6) Die Einberufung eines Damenconventes hat unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor dem Termin auf dem üblichen Wege (§ 10 Abs. 3) zu erfolgen.
- (7) Die übrigen Bestimmungen für den Culumativconvent gelten sinngemäß auch für den DC.

§ 12: Aufgaben des Damenconvents

Der Damenconvent ist zuständig für:

- (1) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Landsmannschaftsvorstands und der Rechnungsprüfer;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Entlastung der Landsmannschaftsvorstands
- (4) Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern
- (5) Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Cumulativconvent zugewiesen wurden.
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13: Vorstand

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Landsmannschaft.

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus der Senior, der Consenior als Stellvertreterin der Senior, und der Sekretärin. Im Bedarfsfalle können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird vom Damenconvent gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung im nächstfolgenden Damenconvent einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Cumulativconvent zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Semester, endet jedoch erst mit der Wahl des neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von der Senior, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Senior, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

- (9) Der Damenconvent kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den Damenconvent zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Landsmannschaft. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Voranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Erstellung des Veranstaltungsprogramms,
- (3) Vorbereitung der Convente;
- (4) Verwaltung der Landsmannschaftvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Probemitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Landsmannschaft.

§15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Senior führt die laufenden Geschäfte der Landsmannschaft. Die Consenior unterstützt die Senior bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Senior vertritt die Landsmannschaft nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Landsmannschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines gewählten Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Landsmannschaft nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Senior berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines Conventes oder des Landsmannschaftvorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (5) Die Senior führt den Vorsitz in den Conventen und im Vorstand.
- (6) Die Sekretärin führt die Protokolle der Convente und des Landsmannschaftvorstands und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Landsmannschaft verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Seniors oder der Sekretärin die Consenior.

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden vom Damenconvent auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Convente – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Landsmannschaft im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 14 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das landsmannschaftinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Convente – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung der Landsmannschaft

- (1) Die freiwillige Auflösung der Landsmannschaft kann nur in einem Cumulativconvent und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Dieser Cumulativconvent hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diese Landsmannschaft verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
